

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Henze (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Katastrophenschutz in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stefan Henze (fraktionslos), eingegangen am 26.05.2021 - Drs. 18/9360

an die Staatskanzlei übersandt am 31.05.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 29.06.2021

Vorbemerkung des Abgeordneten

Das Ministerium für Inneres und Sport hat im Jahr 2017 eine Veröffentlichung herausgegeben, die mit dem nachstehenden Absatz „Allgemeines“ beginnt:

„Allgemeines

Der Katastrophenschutz in Deutschland ist hinsichtlich der Gesetzgebung und des Verwaltungsvollzuges Ländersache. Mit einigen Abweichungen ist der Katastrophenschutz in den 16 Ländern sowohl rechtlich als auch strukturell im Wesentlichen gleich aufgebaut. Die rechtlichen Grundlagen des niedersächsischen Katastrophenschutzes finden sich im Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetz (NKatSG) vom 14.2.2002 (Neubekanntmachung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 73), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2012 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 548).“

Der Gesetzgeber unterscheidet im NKatSG zwischen zwei Arten von Katastrophenschutzübungen. Zum einen ist es die Rahmenübung und zum anderen die Vollübung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Zweck von Katastrophenschutzübungen ist es insbesondere, die Leitung der Katastrophenbekämpfung sowie die Einsatzbereitschaft und das Zusammenwirken der Einsatzkräfte zu erproben und zu überprüfen. Solche Übungen sind dabei ein unverzichtbares Mittel, um die getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen zu überprüfen, ihre Wirksamkeit zu erproben und sie basierend auf den Übungserfahrungen zu verbessern. Katastrophenschutzübungen im Sinne des § 11 Abs. 2 NKatSG sind nur Übungen, die die Katastrophenschutzbehörde oder seit dem 01.01.2021 das Ministerium für Inneres und Sport als oberste Katastrophenschutzbehörde förmlich angeordnet hat. Die Beschränkung des Begriffs der Katastrophenschutzübungen auf solche, die von der Katastrophenschutzbehörde oder dem Ministerium für Inneres und Sport angeordnet worden sind, dient der Abgrenzung gegenüber anderen Veranstaltungen der Trägerorganisationen. Damit wird auch der Bedeutung des Einsatzes im Katastrophenfall Rechnung getragen. Darüber hinaus ist die Abgrenzung mit Rücksicht auf bestimmte Folgewirkungen geboten wie (z. B. die Verpflichtung des Helfers zur Teilnahme [§ 17 II NKatSG], die Amtshaftung [§ 19 NKatSG], ordnungswidriges Handeln [§ 33 NKatSG] oder die Auswirkungen bei der Verwendung von Bundesausstattung [Vorrang für die Verwendung im KatS]).

Insbesondere Führungskräfte von Stäben oder Leitungsorganen sollen in Entschlussfassung, Auftragstaktik, Führungstechnik und im richtigen Ansatz organisatorischer und fachlicher Möglichkeiten und Mittel geschult werden. Sie sollen in die Lage versetzt werden, ihren Auftrag im Einsatz bei Großschadensereignissen und Katastrophen optimal zu erfüllen. Übungen sind daher ein unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung und stärken die Motivation der Einsatzkräfte.

Neben Vollübungen mit Einheiten und Einrichtungen aller Fachdienste kommen Stabsrahmenübungen in Betracht, bei denen in erster Linie die Führungsorgane tätig werden. Katastrophenschutzübungen in dem oben genannten Sinne sind grundsätzlich:

Vollübungen:

Die Vollübung ist eine Übung aller im Katastrophenschutz vorhandenen Fachdienstleistungen/-einrichtungen und Führungsebenen. Die getroffenen Vorbereitungsmaßnahmen sollen überprüft und ihre Wirksamkeit unter den eines Ernstfalls angenäherten Bedingungen erprobt werden. Die dafür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen sind je nach angenommener Schadenlage umfangreich und verlangen eine gute Vorbereitungsorganisation. Die Vollübung kann ein- oder auch zweitägig durchgeführt werden, um den besonderen Anforderungen des Katastrophenfalles gerecht zu werden.

Stabsrahmenübungen:

Stabsrahmenübungen dienen zur Schulung der Mitglieder der Katastrophenschutzleitung (Stab), die losgelöst von einer Vollübung mit Einsatzkräften für die Erprobung der Stabs- und sonstigen Führungsorganisationen durchgeführt werden. An der Stabsrahmenübung kann neben dem Katastrophenschutzstab in der erforderlichen Stärke auch die Technische Einsatzleitung teilnehmen. Besondere Bedeutung kommt Großübungen zu, bei denen das Zusammenwirken im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, der überörtlichen Hilfe sowie mit Bundes- und Landespolizei und Bundeswehr erprobt wird. Die Vorbereitung sollte in den Händen einer Steuerungsorganisation liegen, die während der Übung auch die Übungsleitung bildet. In diese Steuerungsorganisation können auch Vertreterinnen bzw. Vertreter aus anderen Katastrophenschutzbehörden oder dem Niedersächsischen Landesamt für Brand- Und Katastrophenschutz (NLBK) eingebunden werden.

- 1. Aus dem NKatSG lässt sich entnehmen, dass die Katastrophenschutzbehörden dazu verpflichtet sind, Katastrophenschutzübungen abzuhalten, um die Katastrophenschutzpläne zu prüfen und die Einsatzkräfte auf die entsprechenden Szenarien vorzubereiten. In welchem Zeitintervall sollten die allgemeinen und die Katastrophenschutzsonderpläne mit einer Katastrophenschutzvollübung überprüft werden?**

Um die in den Vorbemerkungen dargestellten Ziele zu erreichen, ist es erforderlich, regelmäßig Übungen durchzuführen. Die Beurteilung der Anzahl durchzuführender Übungen und die Entscheidungen darüber liegen bei den Katastrophenschutzbehörden entsprechend dem in § 3 NKatSG vorgegebenen Rahmen. Anhaltspunkte für die Häufigkeit der notwendigen Überprüfung externer Notfallpläne finden sich in § 10 a Abs. 5 NKatSG (externe Notfallpläne). Empfohlen wird, zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Kenntnisse der Stabsmitglieder und Einsatzkräfte mindestens eine Stabsrahmenübung oder Aus- und Fortbildung pro Jahr durchzuführen. Die Katastrophenschutzbehörde hat die externen Notfallpläne in angemessenen Abständen, spätestens nach drei Jahren, unter Berücksichtigung des internen Notfallplans zu überprüfen, zu erproben sowie erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen.

- 2. Wie viele Katastrophenschutzvollübungen haben in den letzten zehn Jahren in Niedersachsen stattgefunden? Bitte tabellarisch darstellen nach der jeweiligen Katastrophenschutzbehörde (Landkreis) und der jeweiligen Anzahl der Katastrophenschutzvollübungen pro Jahr.**

Zur Beantwortung wird auf die beiliegende tabellarische Auflistung verwiesen.

- 3. Deiche an der Küste gehören mit zum Küstenschutz. Droht ein Küstendeich bei Sturmflut zu brechen, löst dieses einen Katastrophenschutzfall aus. Beim Fachinformationstag Katastrophenschutz des MI, Kapitel VI, letzter Absatz, wird erwähnt: „Für besondere Gefahrenlagen gibt es Sonderpläne. Diese werden im Hinblick auf bestimmte Gefahrenlagen etwa für Sturmfluten oder Kernkraftwerksunfälle aufgestellt oder ergänzen die vorhandenen Pläne.“ In welcher Planungskategorie allgemeiner Katastrophenschutzplan oder Katastrophenschutzsonderplan müssen die betreffenden Katastrophenschutzbehörden den Katastrophenschutzplan für die Deichverteidigung anlegen?**

Aufgrund des § 27 Abs. 2 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) erlässt die Deichbehörde für jeden Deich nach Anhörung des Trägers der Deicherhaltung eine Verordnung über die Deichverteidigung (Deichverteidigungsordnung).

Die Aufgaben der unteren Deichbehörden nehmen die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbstständigen Städte wahr. Die Zuständigkeit der selbstständigen Gemeinden wird ausgeschlossen (§ 17 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes). Eine kreisfreie Stadt kann mit einem benachbarten Landkreis, eine große selbstständige Stadt mit dem Landkreis vereinbaren, dass der Landkreis auch für das Gebiet der Stadt die Aufgaben der unteren Deichbehörde erfüllt. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Fachministeriums und ist von den Vertragschließenden ortsüblich bekanntzumachen.

Diese Deichverteidigungsordnung ist im Katastrophenschutzplan enthalten.

Die Katastrophenschutzpläne werden gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes ständig aktualisiert.

- 4. Welche Möglichkeiten haben Katastrophenschutzbehörden, um sich bei der Umsetzung der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Katastrophenschutzvollübungen beraten zu lassen?**

Die Katastrophenschutzbehörden haben die Möglichkeit, sich vom Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK), dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und von privaten Institutionen beraten zu lassen.

Übersicht Katastrophenschutz Vollübungen in Niedersachsen 2011-2020

untere Kats-Behörde	Jahre										
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe
Landkreis Ammerland	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Aurich	0	0	0	1	1	1	0	1	2	0	6
Landkreis Celle											0
Landkreis Cloppenburg	0	0	0	1	0	0	1	0	1	0	3
Landkreis Cuxhaven	0	0	1	0	0	0	1	0	1	0	3
Landkreis Diepholz											0
Landkreis Emsland	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1
Landkreis Friesland	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Landkreis Gifhorn	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
Landkreis Goslar	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Göttingen	1	1	0	1	1	1	1	1	1	0	8
Landkreis Grafschaft Bentheim											0
Landkreis Hameln-Pyrmont	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	2
Landkreis Harburg											0
Landkreis Heidekreis	1	0	0	1	0	0	0	1	1	0	4
Landkreis Helmstedt	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Hildesheim	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Holzminden	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0	2
Landkreis Leer	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Lüchow-Dannenberg											0
Landkreis Lüneburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Nienburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Northeim	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Oldenburg	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Landkreis Osnabrück	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Osterholz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Peine	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Rotenburg (Wümme)	1	2	1	1	1	1	2	1	1	0	11
Landkreis Schaumburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Stade	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Uelzen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Vechta	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Landkreis Verden	1	1	2	1	1	1	0	1	1	0	9
Landkreis Wesermarsch											0
Landkreis Wittmund	1	0	0	1	0	0	1	0	0	0	3
Landkreis Wolfenbüttel	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Region Hannover	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Braunschweig	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Cuxhaven	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Delmenhorst											0
Stadt Emden	1	2	0	0	1	1	2	1	2	0	10
Stadt Göttingen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Hannover	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Stadt Hildesheim	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Oldenburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Osnabrück	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Salzgitter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stadt Wilhelmshaven	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	2
Stadt Wolfsburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	10	9	4	9	6	6	9	6	10	0	69